

AUSZUG AUS DEM ENTWURF zum REGIONALPLAN Oberes Elbtal/Osterzgebirge, OFFENLAGE 01.11.2017 bis 31.01.2018

2.2.2 Fluglärm

ZITAT aus dem rechtskräftigen Landesentwicklungsplan von 2013 (Z 2.2.1.12):

Innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes sind neu für Bebauung vorgesehene Flächen im Rahmen der Bauleitplanung

- in den Flächennutzungsplänen nur als gewerbliche Bauflächen und

- in den Bebauungsplänen **nur als Industrie- und Gewerbegebiete**

gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig.

In den Regionalplänen können Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsgebietes festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitpläne zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der **Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung** dienen.

Kartenhinweis:

Der Siedlungsbeschränkungsgebiet für den Flughafen Dresden sowie die Ausnahmen von der Siedlungsbeschränkung sind in Karte 2 „Raumnutzung“ festgelegt.

Z 2.2.2.1

Die Baubeschränkungen nach Z 2.2.1.12 LEP gelten nicht in den Gebieten:

- Dresden-Rähnitz, Am Ilschengraben
- Dresden-Rähnitz, An den Ellerwiesen
- Dresden-Klotzsche, Travemünder Straße
- Dresden-Hellerau, Finkensteig
- Dresden-Trachenberge, Weinbergstraße
- **Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof**
- Dresden-Mickten, Lommatzcher Straße

Begründung: Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplan-Vorentwurfs hat die Stadt Dresden dem Regionalen Planungsverband den Bedarf übermittelt, **sieben solcher Ausnahmen** festzulegen. Sie wurden im Oktober 2014 bereits durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Immissionsschutzbehörde des Freistaates Sachsen und die Flughafen Dresden GmbH als Betreiber des Flughafens akzeptiert. Die Ausnahmen begründen sich wie folgt (...):

Ortsbezeichnung	Fläche in ha	Begründung
Dresden-Trachau, Am Trachauer Bahnhof	1,6	Der in den 1990er Jahren aufgestellte B-Plan Nr. 10 DD-Trachau Nr. 1, Alttrachau lag bisher innerhalb des Bereiches erhöhter Fluglärmbelastung (Fluglärmkontur B), in dem eine Mischbebauung zulässig war. Durch die Änderung des Siedlungsbeschränkungsgebietes sind in diesem Bereich künftig keine Mischbauflächen mehr zulässig. Damit liegt eine Betroffenheit durch die Veränderung des Siedlungsbeschränkungsgebietes vor. Aufgrund der Hochwassergefährdung des Geländes will die Stadt Dresden den Bebauungsplan nicht mehr für den gesamten bisherigen Geltungsbereich weiterverfolgen. Aus städtebaulichen Gründen soll aber die vorhandene Randbebauung abgerundet werden. Dazu ist eine neue Planung erforderlich.